

23.02.2022

Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Erbfällen – neu ist der Wohnsitzkanton der Erbberechtigten zuständig

Neu fordern Erbinnen und Erben die Verrechnungssteuer auf Erbschaftserträgen in ihrem Wohnkanton zurück. Diese Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer trat auf den 1. Januar 2022 in Kraft und gilt ab Fälligkeiten 2022.

Bisher war der letzte Wohnsitzkanton des Erblassers oder der Erblasserin für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer und des zusätzlichen Steuerrückbehalts USA an die Erbinnen und Erben zuständig. Dazu war der gemeinsame Erbantrag (Formular S-167 bzw. R-US 167) zur Rückerstattung einzureichen.

Ab den Fälligkeiten 2022 fordern die Erbberechtigten einer noch nicht verteilten Erbschaft die Verrechnungssteuer und den Steuerrückbehalt USA auf Erbschaftserträgen nach Massgabe ihrer Anteile in ihrem Wohnsitzkanton zurück. Dazu sind die anteiligen Bruttoerträge im persönlichen Wertschriftenverzeichnis aufzuführen und zu belegen (Erbverzeichnis mit Zins- und Dividendenabrechnungen, bei Erbteilung Erbteilungsvertrag). Vorausgesetzt, diese Erträge sind nicht bereits im Wertschriftenverzeichnis der Erbengemeinschaft als Bestandteil des Fragebogens für Erbengemeinschaften enthalten (Ziffer 164 bzw. 414 der Steuererklärung). Falls diese bereits im Wertschriftenverzeichnis der Erbengemeinschaft enthalten sind, ist nur der Ertrag mit Verrechnungssteuerabzug im Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren. Der Ertrag wird danach unter der Ziffer 8 des Wertschriftenverzeichnisses abgezogen, damit keine doppelte Besteuerung dieser Erträge stattfindet.

Falls die Erbquoten nicht feststehen oder bestritten sind, wird die Erbengemeinschaft in der Regel als eigenes Steuersubjekt im Steuerregister aufgenommen. Diesbezüglich erfolgt die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bzw. des zusätzlichen Steuerrückbehalts USA mittels Deklaration der Erbengemeinschaft.

Damit kann ab den Fälligkeiten 2022 die Erfassung mit der Einkommens- und Vermögenssteuer und die korrekte Rückerstattung der Verrechnungssteuer bzw. des zusätzlichen Steuerrückbehalts USA bei interkantonalen Sachverhalten besser sichergestellt werden.

Kontakt

Dienststelle Steuern
Abteilung Wertschriften +
Verrechnungssteuer
Buobenmatt 1
Postfach 3464
6002 Luzern
Telefon 041 228 57 02
E-Mail dst.vs@lu.ch